

Für das Nachschlagewerk!	Nein
Für die Fachpresse!	Nein
Für die Amtliche Sammlung!	Nein

Gesetz: BGB § 611 Gratifikation

Leitsätze:

K e i n e

Aktenzeichen: 5 AZR 523/74

Urteil des BAG vom 10. Dezember 1975

LAG Hamm



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



5 AZR 523/74

3 Sa 451/74 Hamm

Verkündet
am 10. Dezember 1975

gez. Schartel,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp.

hat der Fünfte Senat des Bundesarbeitsgerichts auf Grund der mündlichen Verhandlung vom 10. Dezember 1975 durch die Vorsitzende Richterin Professorin Dr. Hilger, die Richter Siara und Dr. Heither sowie die ehrenamtlichen Richter Seiler und Nitsche für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Hamm vom 30. August 1974
- 3 Sa 451/74 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n R e c h t s w e g e n !



- 2 -

Tatbestand:

Die Parteien streiten um die Höhe der dem Kläger für das Jahr 1973 zu zahlenden Weihnachtsgratifikation. Der Kläger ist bei der Beklagten als Arbeiter beschäftigt. Er ist Mitglied des Betriebsrates.

Für das Jahr 1973 gewährte die Beklagte ihren Mitarbeitern wie in den vergangenen Jahren eine Weihnachtsgratifikation. Über die Voraussetzung und die Höhe der Gratifikation heißt es in dem Betriebsaushang vom 20. November 1973:

"Als Anerkennung und in Erwartung zukünftiger Mitarbeit werden wir auch in diesem Jahr eine Weihnachtsgratifikation - soweit sie den Anspruch nach den Tarifverträgen über betriebliche Sonderzahlungen übersteigt - als einmalige freiwillige Zahlung ohne Rechtsanspruch für die Zukunft gewähren.

Jeder, der am 30. November 1973 Werksangehöriger ist, erhält eine Weihnachtsgratifikation, die sich aus seinem Monatseinkommen und seiner Betriebszugehörigkeit ergibt.

Bei der Errechnung des Monatseinkommens wird zugrunde gelegt:

Für Zeitlohnempfänger der am 30. September 1973 ausgewiesene Zeitlohn zuzüglich Zulagen mal der durchschnittlichen tariflichen Arbeitszeit im Monat "

In der Lohnabrechnung für September 1973 ist für den Kläger ein Normallohn von 8,70 DM/Stunde ausgewiesen, der sich aus 7,87 DM sog. "Opel-Lohn", 0,77 DM Leistungszulage und 0,06 DM Erschwerniszulage zusammensetzt. Diesen Lohn von 8,70 DM legte die Beklagte der Errechnung der Weihnachtsgratifikation zugrunde.

Nach der Ansicht des Klägers ist der Berechnung ein um 0,15 DM erhöhter Stundenlohn zugrunde zu legen. Seine Ansicht leitet sich aus folgendem Sachverhalt her:

Im August 1973 kam es in den Werken der Beklagten zu Arbeitsniederlegungen, mit denen Lohnforderungen durchgesetzt werden sollten. Am 24. August 1973 einigte sich die Beklagte mit dem Gesamtbetriebsrat über weitere Zahlungen an die Arbeitnehmer. In dem Aushang vom gleichen Tage hierüber gab die

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 3 -

Beklagte folgendes bekannt:

"Unter Bezugnahme auf die Tarifverträge werden die Leistungs- und Akkordzulagen rückwirkend ab 1. Juli 1973 um durchschnittlich 0,15 DM/Stunde erhöht. Jeder Lohnempfänger erhält für die Monate Juli und August 1973 eine Nachzahlung, die unter Einbeziehung aller Überstunden DM 30,-- pro Monat beträgt. Eine gleiche Regelung erfolgt für die Monate September bis Dezember 1973 einschließlich. Jeder Lohnempfänger erhält deshalb mit der Augustabrechnung eine einmalige Zahlung von insgesamt DM 180,-- zur Abgeltung dieser Zulagenbeträge.

Ferner erhält jeder Lohnempfänger eine Abschlagszahlung auf die bereits festgelegte Weihnachtsgratifikation 1973 in Höhe von DM 100,-- ebenfalls mit der Augustabrechnung ausgezahlt, so daß insgesamt

DM 280,--

mit der Augustabrechnung ausgezahlt werden."

Mit einem weiteren Aushang vom 30. August 1973 gab die Beklagte zusätzliche Maßnahmen zur Wiederherstellung des Arbeitsfriedens bekannt. Hierin heißt es u.a.:

"Es verbleibt bei der pauschalierten Abgeltung der Leistungszulagen im Zeitlohn und Zulagen im Akkordlohn für die Zeit von Juli bis Dezember 1973 in Höhe von DM 180,--.

Ab 1.1.1974 wird der vorgesehene Durchschnittsbetrag von DM 0,15/Stunde in die jeweiligen Zulagensysteme für Zeit- und Akkordlohn eingearbeitet

Neu gegenüber der Vereinbarung vom 23.8.1973 ist, daß der Betrag von DM 100,-- zusätzlich gewährt und nicht mehr auf die Weihnachtsgratifikation 1973 angerechnet wird.

.....

Die Geschäftsleitung hat sich bereit erklärt, eine Vorauszahlung (auf die Weihnachtsgratifikation) in Höhe von DM 100,-- am 17. September 1973 zu leisten.

....."

Die Beklagte hat entsprechend diesen Aushängen 180,-- DM und später weitere 100,-- DM an den Kläger gezahlt.

Nach der Ansicht des Klägers ist bei der Berechnung der Weihnachtsgratifikation die Erhöhung der Leistungszulage um 0,15 DM/Stunde zu berücksichtigen, da es sich dabei um eine echte Lohnerhöhung handele, die lediglich pauschal ausgezahlt worden sei. Auch in der Vergangenheit sei jeweils der im September gültige Lohn für die Berechnung der Weihnachtsgratifikation

- 4 -



- 4 -

tion zugrunde gelegt worden. An dieser betrieblichen Übung müsse die Beklagte sich festhalten lassen. Die Beklagte sei daher nicht berechtigt gewesen, für die Gratifikation 1973 den "ausgewiesenen" Zeitlohn zugrunde zu legen, statt wie früher den im September "gültigen" Zeitlohn. Die Änderung der Formulierung sei zudem so versteckt, daß die Arbeitnehmer sie nicht hätten erkennen können.

Den rechnerisch unstreitigen Mehrbetrag in Höhe von 24,70 DM macht der Kläger mit der vorliegenden Klage geltend.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Nach ihrer Ansicht gehört die Einmalzahlung von 180,-- DM nicht zu dem für September ausgewiesenen Lohn. Sie sei daher bei der Berechnung der Gratifikation nicht zu berücksichtigen. Im übrigen habe die Leistungszulage nicht den Charakter eines Lohnbestandteils, sondern lediglich den eines Teuerungszuschlages. Die Änderung in der Formulierung der Zusage für die Gratifikation 1973 gehe auf eine Vereinbarung mit dem Gesamtbetriebsrat zurück. Mit Ausnahme des Klägers hätten alle Betriebsangehörigen den Aushang richtig verstanden und keine Nachzahlung auf die Weihnachtsgratifikation verlangt. Es sei sicher, daß der Kläger den mit dem Gesamtbetriebsrat abgestimmten Standpunkt der Beklagten gekannt habe, da der Gesamtbetriebsrat den Betriebsrat der Werke in Bochum entsprechend unterrichtet habe.

Der Kläger ist in beiden Vorinstanzen unterlegen. Mit der zugelassenen Revision verfolgt er sein Klageziel weiter.

Entscheidungsgründe:

Die Revision ist nicht begründet.

Das Landesarbeitsgericht versteht die Bekanntmachung im Betriebsaushang vom 20. November 1973 dahin, daß der in die Lohnabrechnung zum 30. September 1973 tatsächlich aufgenommene bzw. bei zutreffender Abrechnung aufzunehmende Lohn die Berechnungsgrundlage für die Weihnachtsgratifikation bilden sollte; es folgert dies als einen für jedermann erkennbaren Sachverhalt aus dem Begriff des "ausgewiesenen" Zeitlohns, der einen

- 5 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 5 -

eindeutigen Inhalt habe. Die pauschal abgegoltene und in der Augustabrechnung ausgewiesene Lohnerhöhung auf Grund der betrieblichen Einigung vom 24. August 1973 sei daher bei der Berechnung der Weihnachtsgratifikation 1973 nicht zu berücksichtigen.

Diesem in der Revisionsinstanz voll nachprüfbaren Standpunkt stimmt der Senat zu. Es gibt für ihn keine andere verständige Alternative. Unter "ausgewiesenem" Lohn läßt sich nur abgerechneter bzw. abzurechnender Lohn verstehen, d.h. ein solcher, der zu einem bestimmten Zeitpunkt abgerechnet wird bzw. abzurechnen ist. Dies allein legt es nahe, den Hinweis auf den 30. September 1973 in der Bekanntmachung vom 20. November 1973 dahin zu deuten, daß damit auf die Lohnabrechnung für September 1973 abgestellt wurde. Die Revision meint demgegenüber zu Unrecht, Grundlage für den "am 30. September 1973 ausgewiesenen Zeitlohn" könne nur die Augustabrechnung sein, weil die Septemberabrechnung erst um den 10. Oktober 1973 herum erfolgt sei. Dieser Standpunkt ließe sich allenfalls vertreten, wenn die Gratifikationsbekanntmachung für einen Zeitpunkt vor dem 10. Oktober 1973 - also vor der Septemberabrechnung - datieren würde. Die Bekanntmachung ist jedoch am 20. November 1973 herausgegeben worden, als die September- und offenbar auch die Oktoberabrechnung bereits vorlagen. Wenn zu einem solchen Zeitpunkt der am 30. September 1973 ausgewiesene d.h. abgerechnete Lohn genannt wird, läßt sich schwerlich etwas anderes annehmen, als daß damit die Septemberabrechnung zur Bezugsgröße bestimmt wurde. Andernfalls hätte es nahegelegen, auf einen anderen Abrechnungsmonat in der Bekanntmachung hinzuweisen.

In der Septemberabrechnung brauchte die mit Wirkung ab 1. Juli 1973 eingetretene Erhöhung der Leistungs- und Akkordzulagen um durchschnittlich 0,15 DM je Stunde nicht zu erscheinen, da sie für die Monate Juli bis Dezember 1973 bereits pauschal abgegolten war. Auch unter dem Gesichtspunkt des Lohnvorschusses brauchte die Pauschalzahlung nicht in die laufenden Monatsabrechnungen aufgenommen zu werden. Die Pauschalabgeltung ist rechtlich als eine vorgezogene einmalige Lohnzahlung zu verstehen, die nicht in einem abrechnungsbedürftigen Zusammen-

- 6 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

- 6 -

hang mit den sonstigen Lohnzahlungen für den Abgeltungszeitraum stand.

Aufgrund des in den früheren Jahren ebenso wie im Ausgang von 1973 bekanntgegebenen Vorbehalts war die Beklagte auch durch die frühere Handhabung nicht gebunden, sondern sie durfte die Berechnung der Weihnachtsgratifikation 1973 so wie geschehen regeln.

Damit war die Revision zurückzuweisen.

gez.: Dr. Hilger

Siara

Dr. Heither

Seiler

Nitsche

